



Sitzungsniederschrift

Gremium : **Rat**
Sitzungsort : **Großer Ratssaal**
Sitzungstag : **Montag, 09.02.2004**
Sitzungsbeginn : **17:15 Uhr**
Sitzungsende : **18:35 Uhr**

Vorsitz

Herr Bürgermeister Helmut Predeick

Teilnehmer

Herr Oliver Bäumker
Herr Hartmut Benthin
Herr Antonius Brinkmann
Frau Marita Brommann
Herr Michael Bunte
Frau Monika Bushuven
Herr Wolfgang Dissen
Herr Ernst-Rainer Fust
Herr Johannes-Heinrich Gresshoff
Herr Daniel Hagemeyer
Herr Peter Holstegge
Herr Heinz Junkerkalefeld
Herr Winfried Kaup
Herr Karl-Friedrich Knop
Frau Beatrix Koch
Herr Josef Krause
Herr Peter Kwiotek
Herr Hubert Meyering
Frau Renate Nauschütt
Herr Ralf Niebusch
Herr Eckard Pliske
Herr Gerhard Rembrink
Herr Klaus Rips
Herr Paul Tegelkämper

Herr Hugo Terholsen
Frau Monika Tigges
Herr Werner Wagemann
Herr Thomas Weinekötter
Herr Albert Wesemann
Frau Maria Wieschmann

nur öffentlicher Teil

Verwaltung

Herr Klaus Aschhoff
Frau Heike Beckstedde
Frau Elke Hamacher-Jestadt
Herr Norbert Hochstetter, Techn. Beigeordneter
Herr Willi Höpker
Frau Bettina Jathe
Herr Michael Jathe
Herr Ludger Junkerkalefeld
Herr Helmut Kröger
Herr Bernd Lafeldt, Erster Beigeordneter
Herr Dr. Burckhard Löher, Beigeordneter
Herr Norbert Pinkerneil
Herr Andreas Proske
Herr Bernhard Rose
Herr Frank Siemer
Herr Norbert Tigges
Frau Britta Vollmer
Herr Karl-Bernd Wiegard

Schriftführerin

Frau Regina Haferkemper

es fehlten entschuldigt:

Frau Elisabeth Lesting
Herr Wolf-Rüdiger Soldat

Inhaltsverzeichnis

1. Einwohnerfragestunde
2. Befangenheitserklärungen
3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2003
4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Verlustabdeckung Forum
Vorlage: B 2003/201/0182
5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Finanzierungsbeteiligung
Sozialhilfe
Vorlage: B 2003/201/0193
6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Rückzahlung Fördermittel Wibbeltstraße
Vorlage: B 2003/600/0195
7. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für
das Haushaltsjahr 2004
Vorlage: M 2004/201/0208
- 7.1. Haushaltsrede des Bürgermeisters Helmut Predeick
8. Entwurf des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den
Planungszeitraum 2003 bis 2007
Vorlage: M 2004/201/0209
9. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in
Stromberg (Bereich Tennishalle)
Vorlage: B 2003/610/0147
10. Straßenbenennung im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 69 "Nördlich
Ermländerweg/Edith-Stein-Straße" der Stadt Oelde
Vorlage: B 2003/610/0181
11. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt
Oelde (Möbelhaus Zurbrüggen)
 - A) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.11.2003
 - B) Aufstellungsbeschluss
 - C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger
 - D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 - E) Beschluss zur Zentrenrelevanz von SortimentenVorlage: B 2004/610/0206

12. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 6. Änderung (Stromberg)
 - A) Einleitungsbeschluss
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger
 - C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Vorlage: T 2004/610/0216

13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße"
 - A) Aufstellungsbeschluss
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger
 - C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
 Vorlage: B 2004/610/0214

14. Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Oelde
Vorlage: B 2003/663/0159

15. Bestellung des Wehrführers
Vorlage: B 2004/320/0202

16. Antrag des BUND / Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Pflanzen auf kommunalen Flächen
Vorlage: B 2004/010/0207

17. Kenntnisnahme über- / außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2004/201/0199

18. Verschiedenes
 - 18.1. Mitteilungen der Verwaltung
 - 18.2. Anfragen an die Verwaltung

Herr Bürgermeister Predeick begrüßt die Anwesenden insbesondere die zahlreichen Zuhörer und die Vertreter der Presse Frau Haunhorst, Frau Kopmann, Herrn Baldus und Herrn Reimann.

Er stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde und dass der Rat beschlussfähig ist, eröffnet die Sitzung und bittet um Erweiterung der Tagesordnung um zwei Tagesordnungspunkte.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig die Erweiterung der Tagesordnung um die Punkte

- 12. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde – 6. Änderung (Stromberg)**
 - A) Einleitungsbeschluss**
 - B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger**
 - C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
(T 2004/610/0216)**

und

- 13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr.100 „Stromberg – südlich der Beckumer Straße“**

- A) **Aufstellungsbeschluss**
- B) **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger**
- C) **Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
(B 2004/610/0214)**

Die übrigen Tagesordnungspunkte verschieben sich entsprechend. Die Tischvorlagen zur diesen Tagesordnungspunkten liegen den Ratsmitgliedern vor.

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde

Es erfolgen keine Wortmeldungen.

2. Befangenheitserklärungen

Es erklärt sich niemand für befangen.

3. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2003

Beschluss:

Der Rat genehmigt einstimmig die Niederschrift über die Sitzung vom 24.11.2003.

4. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Verlustabdeckung Forum Vorlage: B 2003/201/0182

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 24.11.2003 die Abdeckung des noch nicht gedeckten Verlustes des Eigenbetriebes „Forum Oelde“ i.H.v. 171.595,69 EURO aus dem Jahr 2002 beschlossen.

Diese Mittel waren bisher nicht im Haushaltsplan der Stadt Oelde enthalten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung der überplanmäßigen Ausgabe bei der

Haushaltsstelle 5900.715200 Zuschuss Eigenbetrieb Forum

i.H.v. 171.595,69 EURO zugestimmt.

Eine Deckung war über die Haushaltsstelle „8171.220030 Konzessionsabgabe der Energieversorgung Oelde“ möglich.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt bei 7 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen mehrheitlich die Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.12.2003.

5. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung - Finanzierungsbeteiligung Sozialhilfe Vorlage: B 2003/201/0193

Die Kommunen sind zu 50 Prozent an den entstandenen Sozialhilfeaufwendungen des Kreises beteiligt.

Im Jahr 2002 waren die Abrechnungszeiträume noch wie folgt festgesetzt:

01.01.-30.04.
01.05.-31.08.
01.09.-30.11.
01.12.-31.12.

Die Finanzierungsbeteiligung für die beiden letzten Abrechnungszeiträume (4 Monate) wurde aufgrund der späten Abrechnung durch den Kreis erst Mitte Januar 2003 in Höhe von insgesamt 174.512,19 € kassenwirksam und somit aus dem Haushaltsansatz 2003 beglichen.

Diese späte Abrechnung war bei der Ermittlung des Haushaltsansatzes 2003 nicht abzusehen und daher nicht berücksichtigt worden.

Die Abrechnung durch den Kreis und somit auch die Berechnung der Finanzierungsbeteiligung der Stadt Oelde erfolgt seit dem Haushaltsjahr 2003 für folgende Zeiträume (jeweils im Nachhinein):

01.01.-31.03.
01.04.-30.06.
01.07.-30.09.
01.10.-30.11.
01.12.-31.12.

Die letzten beiden Abrechnungszeiträume (jetzt nur noch 3 Monate) wurden erst in diesem Jahr kassenwirksam, so dass nach der vom Haupt- und Finanzausschuss beschlossenen überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 2003 keine weiteren Ausgaben mehr fällig wurden.

Bei der Planung des Haushaltsansatzes 2003 wurde davon ausgegangen, dass durch die neu festgesetzten Abrechnungszeiträume der Kreis nunmehr rechtzeitig in 2003 kassenwirksam abrechnet.

Die fälligen Zahlungen für die Finanzierungsbeteiligung an den Sozialhilfeleistungen des Kreises aus dem Zeitraum Juli bis September 2003 waren daher überplanmäßig bereitzustellen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 15.12.2003 im Rahmen der Dringlichkeit (§ 60 Abs. 1 GO NW) einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 4100.712100 i.H.v. 116.000,00 € zugestimmt, da die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich war.

Die Deckung war durch Mehreinnahmen bei folgender Haushaltsstelle gewährleistet:

8171.220030 Konzessionsabgaben Energieversorgung Oelde i.H.v. 116.000 €.

Die Dringlichkeitsentscheidung ist vom Rat zu genehmigen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde genehmigt einstimmig die Dringlichkeitsentscheidung des Haupt- und Finanzausschusses vom 15.12.2003.

**6. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Rückzahlung Fördermittel Wibbeltstraße
Vorlage: B 2003/600/0195**

Auf Grund der Veräußerung des Objektes „Wibbeltstraße 62“ wurde der Zuwendungsbescheid des Landes NRW zur Förderung von Übergangsheimen vom 24.06.1991 teilweise widerrufen.

Die Rückzahlungsverpflichtung wurde gem. Widerrufsbescheid des Landes NRW vom 24.10.2003 auf 52.004,40 EURO festgesetzt. Die normalerweise anfallenden Zinsen i.H.v. ca. 20.000,00 EURO wurden auf Grund von Verhandlungen nicht erhoben.

Die erforderlichen Haushaltsmittel i.H.v. 53.000,00 EURO wurden im Wege der Dringlichkeitsentscheidung vom 04.12.2003 außerplanmäßig bereitgestellt.

Der Rat wird gebeten, die Dringlichkeitsentscheidung in seiner Sitzung am 09.02.2004 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Rat genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung vom 04.12.2003.

**7. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes mit Anlagen für das
Haushaltsjahr 2004
Vorlage: M 2004/201/0208**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 mit ihren Anlagen ist gem. § 79 Absatz 2 GO NW dem Rat zuzuleiten.

Beschluss:

Der Rat nimmt den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung für das Jahr 2004 zur Kenntnis.

7.1. Haushaltsrede des Bürgermeisters Helmut Predeick

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. als wir uns Ende letzten Jahres dazu entschieden hatten, die Einbringung des Haushaltsplanes für dieses Jahr wegen der Reformdiskussionen und der noch ausstehenden Entscheidungen zu verschieben, waren wir noch voller Hoffnung, dass sich in der gemeindlichen Finanzwirtschaft deutliche Besserungen einstellen.

Aus heutiger Sicht ist anzumerken, dass die Reformbemühungen zu Gunsten der Kommunen auf der ganzen Linie gescheitert sind!

Die seit langem geforderte Gemeindefinanzreform ist erneut fehlgeschlagen. Es gibt keine Reform der Gewerbesteuer. Die Kommunen erhalten keinen höheren Anteil an der Umsatzsteuer. Die Beschlüsse sind im Ergebnis nur als Sofortprogramm anzusehen und wir erwarten, dass nunmehr im Rahmen einer grundlegenden Steuerreform die Finanzbeziehungen zwischen den staatlichen Ebenen neu geregelt werden. Bleibt uns jetzt die Hoffnung, dass angesichts weiter gestiegener Sozialhilfekosten im Rahmen der laufenden Arbeitsmarktreform eine deutliche finanzielle Entlastung der Städte und Gemeinden

eintritt. Noch in diesem Jahr werden wir uns mit der konkreten Ausgestaltung der Zusammenlegung von Arbeitslosengeld und Sozialhilfe beschäftigen müssen, obwohl nach den Beschlüssen grundsätzlich der Bund zuständig bleibt. Beschlossen wurde aber ein sogenanntes Optionsmodell, wonach den Städten und Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, diese Aufgabe im Einzelfall im Einvernehmen mit dem Kreis zu übernehmen. Dieses Optionsmodell muss jetzt gesetzgeberisch weiter ausgestaltet werden und dann zwischen dem Kreis und den Kommunen vor dem Hintergrund einer verbindlichen finanziellen Regelung vereinbart sein. Ich gehe davon aus, dass wir in den Städten und Gemeinden des Kreises zusammen mit dem Kreis Warendorf, sofern die finanziellen Rahmenbedingungen verlässlich sind, diese Aufgabe übernehmen werden, da wir in den letzten Jahren mit Erfolg große Anstrengungen im arbeitsmarktpolitischen Bereich vor Ort durchgeführt haben. Sollte es dazu kommen, dass wir diese Aufgabe übernehmen, steht uns eine große Herausforderung bevor, die organisatorisch, personell, aber insbesondere finanziell zu bewältigen ist und die sich im heute vorgelegten Haushalt noch gar nicht widerspiegelt.

So ist es wichtig für Sie, bei den Beratungen darauf zu achten, dass Sie dieses Thema nicht aus den Augen verlieren, obwohl derzeit die Rahmenbedingungen überhaupt noch nicht bekannt sind.

Und natürlich hat zu der unerfreulichen Finanzsituation auch erheblich beigetragen, dass den Städten und Gemeinden immer neue Belastungen, wie zuletzt die Grundsicherung oder die Krankenhausinvestitionsumlage aufgebürdet worden sind, ohne im geringsten für die Gegenfinanzierung zu sorgen. Gegen den Grundsatz der Konnexität wurde immer wieder verstoßen. Die Hoffnung, die Gerichte könnten im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Krankenhausinvestitionsumlage die Forderung der Kommunen nach einer verlässlichen eigenen Finanzausstattung stärken, haben sich zerschlagen – die Krankenhausinvestitionsumlage ist soeben gerichtlich bestätigt worden. Bund und Land verkünden „Wohltaten von oben“ und nehmen Anschubfinanzierungen vor, die aber seit Jahren kontinuierlich zurückgefahren werden; die Folgelasten tragen ausschließlich die Städte und Gemeinden. Die Daumenschrauben sind den Gemeinden durch die aufgezwungenen neuen Aufgabenfelder inzwischen so eng angelegt, dass der Schmerz allmählich unerträglich wird. Die Fehlbeträge in den Verwaltungshaushalten der Kommunen in NRW sind von 500 Mio. Euro im Jahre 2000 auf 4,5 Mrd. Euro in 2003 gestiegen.

Nun zu unseren Haushaltsdaten:

- II. Das Rechnungsergebnis des Jahres 2003 sehen Sie angezeigt, wobei insgesamt eine Verbesserung des Haushaltsplanes erreicht werden konnte und zu einer geringeren Entnahme aus der Rücklage von 2,5 Mio. Euro geführt hat und damit zu einer Verbesserung von rund 2,8 Mio. € beiträgt. Vor diesem Hintergrund kann ich Ihnen für das Jahr 2004 einen ausgeglichenen Haushaltsplan vorlegen, bei dem auf Steuererhöhungen verzichtet werden kann, eine Kreditaufnahme nicht vorgesehen ist, allerdings eine Rücklagenentnahme von rund 4,478 Mio. Euro erforderlich wird. Wie schwer manchmal die Schätzung der zu erwartenden Steuereinnahmen, hier die Gewerbesteuer sein kann, zeigt diese Grafik.

III. Der Gesamthaushalt 2004 liegt mit rund 6,3 % unter dem Ansatz des Vorjahres, wobei der Verwaltungshaushalt rund 1 % geringer ausfällt und der Vermögenshaushalt um rund 20 %.

1. **Verwaltungshaushalt:**

Im Verwaltungshaushalt hatten wir eine Steigerung im Bereich der Sozial- und Jugendhilfekosten in einer Gesamthöhe von über 21 % zu verzeichnen. Hier zeichnen sich für unsere Stadt ernstzunehmende Bedrohungen ab, die in anderen Städten bereits angekommen sind, und auch hier vor Ort immer deutlicher erkennbar werden. Gleichzeitig fehlen aufgrund der Reformbeschlüsse Einnahmen, insbesondere bei der Einkommenssteuer – 3,8 % und bei der Umsatzsteuer – 1,8 %. Landeszuweisungen für Silentien, Volkshochschule, Schülerbetreuung, Tageseinrichtungen sind um insgesamt 7,4 % zurückgefahren worden. Dagegen sinkt die Kreisumlage um 4,2 %, von der

Gewerbsteuer müssen wir jetzt nicht mehr 29,2 % an Umlage abführen, sondern nur noch 21 %. Dies ist, wie bereits ausgeführt, die einzige für die Kommunen beschlossene Entlastung zur Gemeindefinanzreform.

Neu sind in diesem Jahr allgemeine Schlüsselzuweisungen in Höhe von 854 Tsd. Euro, da die Steuerkraft der Stadt Oelde, in der entsprechenden Referenzperiode vom Juli 2002 bis Juni 2003 im Vergleich zum Vorjahr um rund 9 % gesunken ist. Erstaunlicherweise hat das Land Nordrhein-Westfalen mit seinem Beschluss zum Doppelhaushalt 2004/2005 den Kommunen einen deutlich höheren Verbundanteil zur Verfügung gestellt, ihn aber in Höhe von 460 Mio. Euro lediglich in diesem Jahr kreditiert, d. h. das Land reduziert diesen Anteil im nächsten Jahr und wird viele Städte und Gemeinden damit vor weitere große Probleme stellen. Das ist etwa so, als wenn man zu einem Geburtstag ein Geschenk erhält, das aber im nächsten Jahr wieder abgeholt wird. Gleichwohl müssen wir diese Tatsache bereits heute berücksichtigen und sollten mit diesem Geschenk in der Zwischenzeit auch nicht spielen.

Bei den Steuereinnahmen sollten wir unsere Hebesätze beibehalten, die immer noch unter den Referenzwerten des Landes liegen und auch im Vergleich zu vielen anderen Städten, insbesondere unserer Größenordnung, niedrig liegen.

Eine Kreditaufnahme ist in diesem Jahr nicht vorgesehen, weil ich meine, dass die vorgeschlagenen Investitionen sachgerecht und ausgewogen sind und eine Erhöhung der Ansätze, die dann zur Kreditaufnahme führen würde, auf jeden Fall zu vermeiden ist.

Bei den Personalkosten hatten wir bereits im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Einsparung von rund 500 Tsd. Euro erzielt und auch in diesem Jahr werden die Personalkosten weiter zurückgeführt, was aber auch mit einer realen Einkommenskürzung bei den Beamten von über 6 % zu Buche schlägt. Auch der Sachaufwand wurde um knapp 1,8 % reduziert, alles in allem aber Einsparungen, die sofort durch die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben wieder verzehrt werden. Dennoch müssen wir diesen Weg der Kostenreduzierung weitergehen, weil es dazu keine Alternative gibt.

Im Ergebnis kann der Ausgleich des Verwaltungshaushaltes nur durch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 4,27 Mio. Euro erreicht werden, und ist damit, genauso wie die Verwaltungshaushalte aller anderen Kommunen im Kreis Warendorf, auch in Oelde strukturell unausgeglichen. Es gibt in Nordrhein-Westfalen nur noch eine handvoll Kommunen, die aus eigener Kraft und ohne Rücklagenentnahme ihre Verwaltungshaushalte ausgleichen können. Auch die Zahl der Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept ist gestiegen von 105 auf 181 und zeigt die ganze Finanzmisere der Kommunen dieses Landes.

2. **Vermögenshaushalt:**

Der Vermögenshaushalt setzt trotz der Finanzprobleme Entwicklungsakzente für unsere Stadt und umfasst ein Volumen von rund 15,6 Mio. Euro. Insbesondere der Bereich der Entwicklung von Wohn- und Gewerbegrundstücken, der Straßen- und Tiefbau, die Investitionen in Schulen und Sport sind nur deshalb noch in dieser Größenordnung möglich, weil wir in Oelde seit Jahren eine kontinuierliche und rechtzeitige Investitionspolitik betrieben haben und wir heute deshalb die Entwicklung unserer Stadt voranbringen können. Ich glaube, wer heute mit Entwicklungsprojekten weiterhin dabei ist, kann in der Stadtentwicklung noch agieren und fördert damit die Weiterentwicklung, trotz schwierigster Rahmenbedingungen.

IV.

„Gutes bewahren – Neues wagen“

Meine Damen und Herren, es ist vermutlich die letzte Haushaltsberatung dieser Legislaturperiode dieses Rates. Wenn wir mit dem Haushaltsplan 2004 und der Finanzplanung in die Zukunft schauen wollen, ist es geboten, das, was wir in dieser Legislaturperiode gemeinsam geschaffen haben, wenigstens kurz anzusprechen.

Dieser Rat hat ohne Übertreibung für die Stadtentwicklung grundlegende positive Entscheidungen getroffen: Wir haben umfangreiche Straßenbaumaßnahmen im Stadtgebiet und in den Ortsteilen durchgeführt, Wohnbaugebiete in den Ortsteilen und jetzt in Oelde das Wohnbaugebiet Weitkamp sind entstanden, mit familienfreundlichen Grundstückspreisen und einer im Verhältnis zu anderen Städten außerordentlich großen Nachfrage. Erstmals seit Jahrzehnten verfügen wir nunmehr mit dem Gewerbegebiet A2 über Flächen, direkt an der Autobahn gelegen und durch eine neue Straße, die den Südwesten unserer Stadt entlastet, verbunden ist. Ohne Übertreibung wird man sagen können, dass das Gewerbegebiet Oelde A2, zusammen mit den bestehenden Unternehmen dieser Stadt, für die wirtschaftliche Entwicklung unserer Stadt eine bedeutende Grundlage bilden wird.

Im Hochbau haben wir begonnen, unsere Schulen kontinuierlich zu sanieren und in diesem Zusammenhang beispielsweise für die Realschule sieben neue Klassenräume einschließlich Schulplatzweiterung geschaffen. Die Ausstattung der Schulen mit neuen Medien fiel ebenso in die Zeit der Entscheidungen dieses Rates wie die Sanierung der Rathäuser, die Übernahme neuer Räume für Forum und Volkshochschule im Bereich der Firma Schwarze sowie die Bündelung der Aktivitäten Stadtmarketing, Kultur, Tourismus und Landesgartenschau im neu gebildeten Eigenbetrieb Forum Oelde.

Der Erwerb, die Sanierung und Belebung des Bahnhofes waren richtig und notwendig, ebenso die gegründete Beschäftigungsinitiative „PRO-Arbeit Oelde“, die Vorbildcharakter besitzt und große Erfolge in arbeitsmarkt- und finanzwirtschaftlicher Sicht aufweisen kann.

Der von den Sportlern langersehnte Allwetterplatz im Jahnstadion wurde im letzten Sommer übergeben, die Wettkampfanlagen im Stadion sind auf dem neuesten Stand und vor einigen Jahren von Grund auf neu errichtet worden.

Zur Weltausstellung 2000 in Hannover hat sich die Stadt Oelde mit einem dezentralen Expo-Projekt beteiligt und steht bis heute für die Integration von Behinderten und Nichtbehinderten sowie für das vereinsmäßige Engagement der Vereine am Drostenhof.

Das bedeutendste Projekt für unsere Stadtentwicklung war wohl die konkrete Planung und Durchführung der Landesgartenschau Oelde 2001, der bis heute bundesweit erfolgreichsten Landesgartenschau aller Zeiten mit 2,23 Mio. Besucher im Durchführungsjahr. Und es gibt auch bis heute nur anerkennende Worte hinsichtlich der Nachnutzung dieses Geländes, insbesondere im Vergleich zu anderen Städten, wo die Landesgartenschau kaum eine nachhaltige Wirkung erzielt hat.

Oelde als wirtschaftsfreundliche Stadt

Die Grundlage für die Leistungsfähigkeit unserer Stadt und damit auch die Grundlage für unsere Möglichkeiten, solche Projekte durchzuführen, liegt zweifelsohne in der Wirtschaftskraft unserer Stadt begründet. An unseren Unternehmen ist der Konjunkturerinbruch zwar nicht vollständig vorbeigegangen, doch wissen wir alle, welche Anstrengungen unsere heimische Wirtschaft unternimmt, ihre Marktpositionen zu behaupten. Daher gilt unserer aller Dank den Unternehmern dieser Stadt, die sich ihrer Stadt verbunden fühlen und die durch unternehmerische Weitsicht dafür sorgen, dass die Arbeitsplätze aber auch Ausbildungsplätze in unserer Stadt größtenteils zukunftssicher sind. Ein herzliches Dankeschön an die Oelder Unternehmen.

Wir mussten uns in der Vergangenheit zweimal durch die IHK Nord-Westfalen bewerten lassen, einmal im Jahre 2001, als es um die weichen Standortfaktoren einer Stadt geht und jetzt kürzlich ein Vergleich aller 31 Mittelzentren im Kammerbezirk zu den harten Standortfaktoren einer Stadt. Während wir im ersten Vergleich im Jahre 2001 unter den Städten des Kreises Warendorf den ersten Platz mit der Gesamtnote 1 eingenommen haben, konnten wir im Vergleich zu den 31 Mittelzentren nur Platz 11 aber immerhin einen Platz im ersten Drittel belegen. Dennoch waren wir in dem zweiten Vergleich im Verhältnis der übrigen Mittelzentren im Kreis Warendorf immer noch an der Spitze. Insgesamt also können wir mit den Rahmenbedingungen unserer Stadt hinsichtlich der Wirtschaftsfreundlichkeit und den Standortfaktoren für Unternehmen zufrieden sein, die Schwächen aber klar vor Augen führen und daran arbeiten, dass diese Ergebnisse beim nächsten Mal besser werden.

Einkaufsstadt Oelde

Ein wichtiges Ergebnis dieser Studien bezog sich auf die Kaufkraft unserer Stadt und die Kaufkraftabflüsse in benachbarte Städte. Hier haben wir in den letzten vier Jahren deutlich an Kaufkraftbindung verloren. War es im Jahre 1999 noch so, dass bei einer Kaufkraft von 104 eine Zentralität von 94 bestand, so haben wir mittlerweile nur noch eine Zentralität von 84, bei gleichbleibender Kaufkraft-Kennziffer. Im Ergebnis heißt dies, dass wir in den letzten vier Jahren weitere zehn Punkte an Kaufkraftbindung in Oelde verloren haben. Im Klartext: ohne Neuansiedlungen verlieren wir ständig an Kaufkraft in unserer Stadt und wenn wir nichts dagegen tun, wird sich diese Tendenz unaufhaltsam fortsetzen. Die Gründe liegen auf der Hand und sind im Gesa-Gutachten im Rahmen einer Befragung deutlich geworden: über die Angebotsbreite und die Preisbreite, die Preisspanne in einzelnen Bereichen gibt es große Angebotslücken bestimmter Warengruppen und insbesondere der Großeinkauf kann in Oelde nicht getätigt werden. Vor diesem Hintergrund hat der Rat der Stadt Oelde am 10.02.2003 den Parallelbeschluss zur Errichtung des Einkaufszentrums Aue-Park sowie die Fortentwicklung des Bereiches um das Oelder Kaufhaus mehrheitlich beschlossen.

Aue-Park

Die heute gefassten Beschlüsse zum Aue-Park werden bestimmte Angebotslücken unserer Stadt schließen und die Ansiedlung wird dazu führen, Kaufkraft wieder nach Oelde zurück zu erhalten. Das Projekt ist nun genehmigungsfähig, es gibt eine Kompromisslösung, mit der die Investoren und Betreiber gut leben können, mit der IHK abgestimmt ist und somit auch dem Einzelhandel vor Ort entgegenkommen wird. Der Verbrauchermarkt wird eine Größe bis zu 4750 m² haben, der Lebensmitteldiscounter und Elektrofachmarkt teilweise sogar größer als geplant, ein nur sehr geringer Vorkassenbereich, da er innenstadtrelevant ist und ein Getränkemarkt runden das Angebot im Aue-Park ab. Nach Auffassung der Bezirksregierung ist sogar eine Vergrößerung in Abhängigkeit der Entwicklung im Bereich des Kaufhauses möglich.

Entwicklung der südlichen Innenstadt – Oelde Mitte

Wir haben nach vielen Gesprächen mit Architekten, möglichen Betreibern, Investoren und Projektentwicklern einen Sachstand, dass wir in Kürze mit den Eigentümern über das Gesamtkonzept sprechen können. Wir setzen hier auf Dienstleistung, Handel aber auch Wohnen im innenstadtnahen Bereich, so dass sich dieses neue Areal „Oelde - Mitte“ als attraktiver Schwerpunkt in der Innenstadt behaupten kann. Ich bin zuversichtlich, dass dieses runde Konzept die Investoren, mögliche Betreiber und die Eigentümer überzeugen wird.

Bei allen Bemühungen der Stadt hinsichtlich der Attraktivierung unserer Innenstadt dürfen wir nicht vergessen, dass diese Aufgabe nicht alleine bei uns liegt, sondern gemeinsam mit Handel, Gewerbe und Gastronomie betrieben werden muss. Leider habe ich manchmal den Eindruck, dass dies noch nicht von allen so verstanden wurde. Auch die bereits bestehenden guten Kooperationen mit den

Gewerbetreibenden, dem Wirtevereine und Forum Oelde zur Innenstadtbelebung müssen deutlich forciert werden und insbesondere die Gemeinschaftsaktionen sind noch verbesserungswürdig. Ich möchte empfehlen, nicht die Kraft gegen etwas zu verschleifen, sondern die Kraft dafür einzusetzen, etwas zukunftsgerichtet zu tun und sich dem Wettbewerb zu stellen.

Stadtmarketing ist Stadtentwicklung

Meine Damen und Herren, in diesem Jahr geht es aus vielerlei Hinsicht „Ab in die Mitte“: Im Rahmen der Regionale 2004 finden dezentrale Kulturveranstaltungen im gesamten Regionale-Raum statt, unter anderem auch in Oelde mit entsprechender finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen. Unter dem Stichwort „Die Stadt als Konzertsaal“ und „Stadttheater“ werden im Juli auf dem Marktplatz zahlreiche hochkarätige Veranstaltungen stattfinden. Darüber hinaus werden wir im August auf dem Marktplatz und darüber hinaus Kinder-Ferienspieltage anbieten, um so zu einer weiteren Belebung der Innenstadt beizutragen.

„Ab in die Mitte“, dieser Landeswettbewerb steht in diesem Jahr unter dem Motto der Kinder- und Familienfreundlichkeit. Die Bewerbung für uns war aufgrund der schon bald traditionellen Kinder- und Familienfreundlichkeit unserer Stadt beinahe Verpflichtung und wir haben aufgrund des überzeugenden Konzeptes am Freitag vor einer Woche den Wettbewerbszuschlag erhalten. Diese City-Offensive unseres Landes zur Attraktivierung der Innenstädte sieht in diesem Jahr das Thema „Spielraum in der Stadt“ vor. Wir werden also Veranstaltungen durchführen, aber unser Bestreben ist die weitergehende Entwicklung nachhaltiger Projekte. Im Rahmen eines mehrjährigen Investitionsprogrammes könnte die Entwicklung einer „Spielstraße der Vier-Jahreszeiten“ zur nachhaltigen Attraktivierung der Innenstadt unter Beteiligung der Stadt und privater Investoren erfolgen. Mit diesen Projekten insgesamt, hinzukommen selbstverständlich wieder die Aktivitäten von Forum Oelde in diesem Jahr, glaube ich, dass die Veranstaltungen zu einer deutlichen Attraktivierung der Innenstadt und zu einer weiteren Initialzündung zur Entwicklung der Innenstadt mit spürbaren Zuwächsen bei Handel, Gewerbe und Gastronomie führen können.

Bauleitplanung unserer Stadt - Wohnen, Handel und Gewerbe

In jedem Haushaltsplan der letzten Jahre, so auch in dem jetzt vorgelegten Haushaltsplan finden wir umfangreiche Ansätze zur Weiterentwicklung unserer Stadt im Bezug auf vorausschauende Bauleitplanung.

1. Gewerbegebiet Oelde A2:

Mit einer Nettobaufläche von rund 33 ha besitzen wir mit dem Gewerbegebiet an der A2 erstmals seit vielen Jahren in unserer Stadt wieder große Gewerbeflächen, die die Zukunftsfähigkeit unseres Wirtschaftsstandortes sichern werden. Insbesondere das geplante Bauvorhaben der Firma Zurbrüggen wird weitere Investitionen nach sich ziehen und damit eine erstklassige Wirtschaftsadresse in der Region darstellen. Wir stehen in konkreten Verhandlungen für weitere Ansiedlungen, so viel kann ich heute hier sagen.

2. Gewerbegebiet Marburg:

Wenn wir mit dem Gewerbegebiet Marburg auch noch nicht in der konkreten Erschließungsphase sind, so haben wir doch im letzten Jahr wichtige Schritte und auch einige Hürden genommen. Der Gebietsentwicklungsplan, den Sie hier sehen, wurde am 17. Dezember letzten Jahres genehmigt, es stehen somit 150 ha Gewerbeflächen langfristig zur Verfügung, davon zunächst im ersten Abschnitt 65 ha. Das Planverfahren für den Autobahnanschluss soll noch in diesem Jahr zu Ende geführt werden, der abgestimmte Entwurf ist vom Bundesverkehrsministerium bereits genehmigt worden. Aufgrund der im letzten Jahr sich abzeichnenden Genehmigung des GEP, insbesondere was die abschnittsweise Genehmigung betrifft, hatten wir mit dem Kreis Gütersloh nachverhandelt und hierbei deutlich bessere Konditionen hinsichtlich Fälligkeit und Verzinsung des Kaufpreises in Abhängigkeit zur abschnittswisen Genehmigung des Gebietes durchsetzen

können. Die Verpflichtung zur Übernahme einer Hofstelle ist entfallen, wir wollen bei der Vermarktung helfen und sind nur anteilig an einem möglichen Verlust bei Weiterverkauf unterhalb des Verkehrswertes beteiligt. Die entgeltliche Abstimmung über diesen Kaufvertrag erfolgt in der heutigen Sitzung im nichtöffentlichen Teil der Ratssitzung. Nachdem der Kreis Gütersloh und die Stadt Rheda-Wiedenbrück diesen Vertrag bereits mit großer Mehrheit beschlossen haben, wird Anfang März auch die Gemeinde Herzebrock-Clarholz zustimmen, so dass dann der Kaufvertrag entgeltlich abgeschlossen werden kann. Die für die Marburg-GmbH erforderliche anteilige Finanzierungsbeitragung durch die Stadt Oelde ist im Haushaltsplan vorgesehen.

Wohnen – Immer ein Erlebnis in Oelde

Auch in finanziell schwierigen Zeiten erlauben wir es uns, und das ist eigentlich die Ausnahme im Vergleich zu anderen Kommunen, die Baulandentwicklung über den städtischen Vermögenshaushalt abzuwickeln. Und dies zurecht, wie ich meine. Es steht eine ausreichende Anzahl an Bauplätzen für Familien in Oelde und in den Ortsteilen zur Verfügung. Die seit vielen Jahren geübte Vergabepraxis über die Stadt ist ein Instrument familienfreundlicher Baupolitik, die sicherstellt, dass im Vergleich zum Umland niedrige beziehungsweise angemessene Preise, aber auch eine anspruchsvolle Gestaltung der Wohngebiete mit entsprechender Infrastruktur errichtet werden können. In Rekordzeit wurden im Wohnbaugebiet Weitkamp die Erschließungsarbeiten durchgeführt und am 2. Oktober 2003 konnte mit dem Häuslebau begonnen werden. Allen Beteiligten hier im Hause, über Planungsamt, Tiefbaubereich und Liegenschaften sowie den bauausführenden Firmen und der Vergabekommission gebührt ein großer Dank für diese einmalige Kraftanstrengung. Derzeit werden ca. 120 Bauplätze bebaut, weitere 35 Bauplätze des zweiten Bauabschnittes werden zur Zeit erschlossen, die restlichen 25 Grundstücke mit dem hoffentlich zügigen Abzug der Archäologen. Die 60 Grundstücke des zweiten Bauabschnittes sind auch bereits weitgehend vergeben. Mit diesem neuen Wohngebiet sind umfangreiche wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt worden sowie zwei Kreisverkehre an der Kreuzstrasse und der Wiedenbrücker Straße errichtet worden.

Aber auch am Ermländer Weg ist der Durchbruch, wenn auch nicht durch den Lärmschutzwall, endlich geschafft, die Jahnwiese wird nach Maßgabe einer einheitlichen Architektur durch Bauträger realisiert und auch in den Ortsteilen sind die Entwicklungsperspektiven greifbar nah: In Lette mit der Herzebrocker Straße gibt es bereits die Planung für 74 Grundstücke, wobei erste Flächen ab ca. Anfang 2005 bebaut werden können. Die Solarsiedlung in Sünninghausen ist ein privates Baulandangebot und es bleibt abzuwarten, wie dort die Resonanz sein wird.

Für Stromberg ist in der heutigen Sitzung des Planungsausschusses ein erster städtebaulicher Entwurf vorgelegt worden, um den Bereich südlich der B 61 mit einem neuen Wohngebiet, angrenzend an die Geisbergstraße und einem Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet, angrenzend an die B61 zu entwickeln. Auch hier entstehen interessante Wohnbauflächen in einer außergewöhnlich schönen Lage und die Nachfrage nach Grundstücken in diesem Bereich ist bereits festzustellen. In Sünninghausen gibt es noch Restgrundstücke im Eigentum der Kirche, die städtischen Grundstücke sind bereits seit längerer Zeit verkauft und bebaut worden.

Meine Damen und Herren, es zeigt sich also, dass diese Art kommunaler Entwicklungspolitik für unsere Stadt richtig war und richtig ist und wir gemeinsam stolz auf dieses Ergebnis sein können.

Ehrenamt und Lokale Agenda

Wenn wir in der heutigen Zeit noch über ehrenamtliches Engagement sprechen können, so können wir froh darüber sein. Bürgerschaftliches Engagement ist stets ein Indiz dafür, dass das Klima in einer Stadt stimmt. Wie sonst ist es zu erklären, dass sich einige Bürger hinstellen und sich bereit erklären, einen Radweg von 5,5 km Länge in Eigenleistung zu errichten. Das Ergebnis kann sich sehen lassen und

verdient höchste Anerkennung. Und es zeigt noch mehr: Wenn man die richtigen Leute, die richtigen Ideen und die richtigen Unterstützer hat, kann man sogar ganze Behördenhierarchien in Bewegung setzen, was im normalen Verfahren niemals in der Kürze der Zeit hätte durchgeführt werden können. Und noch weiter: Das Beispiel macht bei uns Schule: Jetzt soll in Eigenleistung der Lückenschluss eines Radweges zwischen Lette und der Grenze zu Herzebrock-Clarholz durchgeführt werden. Und seit letzter Woche ist auch klar, dass im Bereich Ahmenhorst zwischen der Vellerner Straße und der Bahnunterführung auch in Eigenleistung ein rund 500 m langes Stück Radweg errichtet werden soll. Ich meine, auch für diese Eigeninitiativen sollte die Stadt Oelde die volle Unterstützung zusagen.

Auch das ehrenamtliche Engagement im Rahmen unserer Lokalen Agenda ist weiterhin aktiv, hierbei sind insbesondere Aktivitäten zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen „Perspektive 2004“, der Ausbildungsmesse in Oelde am 7. und 8. Mai zu erwähnen. Unserer Regierungspräsident übernimmt die Schirmherrschaft und auch die Stadt Oelde ist wieder mit einem Ausstellungsstand beteiligt. Darüber hinaus ist der Arbeitskreis „Prima Klima für Oelde“ aktiver denn je und hat mit der Aktionswoche „Prima Klima“ im letzten Jahr einen weiteren Schub hinsichtlich der Nutzung regenerativer Energien auf den Weg gebracht.

Der Handwerkerdienst, aus der Lokalen Agenda entstanden, hat sich fest etabliert und wird rege in Anspruch genommen. In der nächsten Beiratsitzung wird über die Umgründung der Initiative in einen Verein diskutiert, damit wir langfristig diesen Prozess in Oelde aufrecht erhalten können. Es ist ein Prozess, der offen ist und in dem sich jeder mit Ideen, Rat und Tat einbringen kann: Jeder ist herzlich willkommen.

Die Unterstützung des Ehrenamtes zeigt sich haushaltstechnisch auch dadurch, dass die Stadt Oelde auf dem gleichen Niveau wie im letzten Jahr freiwillige Leistungen und Zuschüsse gewähren kann und auch die Nutzung städtischer Einrichtungen durch Vereine überwiegend kostenlos angeboten wird.

Ausblick

Der Haushaltsplanentwurf, der heute vorgelegt wird, bietet zwar keinen großen Spielraum unter finanzwirtschaftlichen Aspekten, jedoch können wir uns schwierige Kürzungsdebatten ersparen und müssen auch den Bürgerinnen und Bürgern keine erheblichen zusätzlichen Belastungen zumuten. Es war keine leichte Aufgabe, mit diesem Entwurf ein hoffentlich ausgewogenes und zugleich zukunftsweisendes Konzept unserer Stadtentwicklung aufzustellen, aber ich bin sicher, dass dieser Haushalt diesen Anforderungen Rechnung trägt.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere im Servicedienst Finanzen und dort namentlich Herrn Jathe und Herrn Höpker für die Erstellung dieses Planes, aber auch allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses, mit denen wir in mehreren Durchgängen diskutiert und entschieden haben. Ich wünsche uns allen gute Beratungen und konstruktive Entscheidungen zum Wohle unserer Stadt.

Zum Schluss ist der Blick nach vorne gerichtet - Zitat: „Es ist nicht unserer Aufgabe, die Zukunft vorauszusagen, sondern auf sie gut vorbereitet zu sein!“

Mit dem Haushalt 2004 und dem Fleiß der Bürgerinnen und Bürger sind wir auf unsere Zukunft gut vorbereitet – gemeinsam werden wir sie gestalten!

8. Entwurf des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2003 bis 2007 Vorlage: M 2004/201/0209

Der Entwurf des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2003 bis 2007

ist dem Rat gem. § 83 Absatz 5 GO NW zuzuleiten.

Der gesamte Haushaltsplan-Entwurf mit allen Anlagen wurde im Anschluss an die Sitzung an jedes Ratsmitglied ausgehändigt.

Beschluss:

Der Rat nimmt den Entwurf des Finanzplanes und des Investitionsprogrammes für den Planungszeitraum 2003 bis 2007 zur Kenntnis.

**9. Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes in Stromberg (Bereich Tennishalle)
Vorlage: B 2003/610/0147**

Der Architekt Hillemeier, Rheda-Wiedenbrück, hat mit Schreiben vom 13.05.2003 einen Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens für eine Fläche in Stromberg östlich der Straße im Vogeldreisch (Gelände der Tennishalle und angrenzende Flurstücke) gestellt. Durch diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Zulässigkeit von freistehenden Einfamilienhäusern und Doppelhäusern ermöglicht werden. Das Plangebiet umfasst die Fläche von ca. 0,3 ha. Der eingereichte Planentwurf sieht die Errichtung von insgesamt 9 Wohneinheiten in eingeschossiger Bauweise mit ausgebautem Dachgeschoss vor (siehe Anlage). Die Zufahrt zu den Wohnhäusern soll über die Straße „Im Vogeldreisch“ erfolgen.

Beschluss:

1. Der Rat beschließt dem Antrag zu entsprechen.

Für das Gebiet östlich der Straße „Im Vogeldreisch“ in Oelde-Stromberg wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt. Dieser soll die Bezeichnung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 99 “Stromberg – Ehemaliges Tennishallengelände“ der Stadt Oelde

erhalten.

Von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 “ Stromberg – Ehemaliges Tennishallengelände ” der Stadt Oelde werden folgende Flurstücke erfasst:

Flur 414	Flurstücke 861, 862, 864 und 447.
----------	-----------------------------------

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes grenzt an:

im Norden	Flur 414, Flurstücke 952 und 940;
im Osten	Flur 414, Flurstücke 863 und 860;
im Süden	Flur 414, Flurstück 456 (Im Vogeldreisch);
im Westen	Flur 414, Flurstücke 448, 869, 868, 867, 866 und 865.

2. Der Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

3. Gem. § 3 (1) BauGB ist die Beteiligung der Bürger im Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen.

4. Gem. § 4 (1) BauGB ist der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes den Trägern

öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Alle vorgenannten Beschlüsse erfolgten bei 2 Enthaltungen und 1 Gegenstimme mehrheitlich.

**10. Straßenbenennung im Baugebiet Bebauungsplan Nr. 69 "Nördlich Ermländerweg/Edith-Stein-Straße" der Stadt Oelde
Vorlage: B 2003/610/0181**

Für das neue Baugebiet nördlich vom Ermländerweg und der Edith-Stein-Straße ist eine Straßenbenennung erforderlich.

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Straße für das Baugebiet nach einer Oelder Bürgerin oder nach einem Westfälischen Heimatdichter/Literaten zu benennen:

Josef-Winckler-Straße	Josef Winckler *1881 Rheine, +1966 Bornsberg Josef Winckler wurde durch verschiedene wichtige Westfalenwerke wie z.B. „Menschen und Geschichten um Haus Nyland“(1925) „Pumpernickel“ „Westfalenspiegel“(1952) und „So lacht Westfalen“ (1955) bekannt. Sein bekanntestes Werk entstand 1923 mit dem Buch „Der tolle Bomberg“
Paul-Schallück-Straße	Paul Schallück *1922 Warendorf + 1976 Köln In der Nachkriegszeit wirkte der Student Schallück als Theaterkritiker und Schriftsteller. Zu Erzählungen und Essays traten ungezählte Beiträge in Rundfunk und Zeitschriften. 1955 erhielt Schallück den Annette-von-Droste-Hülshoff-Preis, 1962 den Literaturpreis der Stadt Hagen und 1973 den Nelly-Sachs-Preis der Stadt Dortmund.
Katharina-Schwarze-Straße	geb.1773, gest. 1851, Ehefrau des Kornbrenners Hermann Schwarze. Nach dem Tod ihres Mannes übernahm die Witwe Schwarze die Leitung der Brennerei und leitet diese erfolgreich.
Paula-Schwichtenhövel-Straße	geb.20.08.1896, gest. 07.03.1984, arbeitete über 40 Jahre als Hebamme in Oelde und hat in dieser Zeit 6202 Kinder ans Licht der Welt geholt.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig für das neue Baugebiet nördlich vom Ermländerweg und der Edith-Stein-Straße die Straßenbenennung „Paula-Schwichtenhövel-Straße“.

11. **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde (Möbelhaus Zurbrüggen)**
A) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.11.2003
B) Aufstellungsbeschluss
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger
D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
E) Beschluss zur Zentrenrelevanz von Sortimenten
Vorlage: B 2004/610/0206

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 24.11.2003 beschlossen für Flächen nördlich der Von-Büren-Allee (K30) einen Bebauungsplan für ein „Sondergebiet – Zweckbestimmung: Großflächiger Möbeleinzelhandel“ aufzustellen.

Zur Weiterführung des Verfahrens hat am 06.01.2004 ein Abstimmungsgespräch bei der Bezirksregierung Münster stattgefunden. Unter den Gesprächsteilnehmern (Vertreter der Handwerkskammer, der Industrie- und Handelskammer, der Bezirksregierung, der Stadt Oelde und der Investor) bestand Einvernehmen, dass ein Möbelhaus mit einer Verkaufsfläche von maximal 20.000 m², der den südöstlichen Bereich des Regierungsbezirks Münster mit Möbeln versorgen soll, zustimmungsfähig ist. Dies sind 2.000 m² mehr als bisher vorgesehen und sollten daher als Planungsspielraum im Bebauungsplan entsprechend berücksichtigt werden.

Diskussionen gab es um die Größe und Art der Randsortimente, diese soll auf maximal 10 % der Gesamtverkaufsfläche begrenzt werden. Kein Ergebnis gab es zur Spezifizierung der Kern- und Randsortimente. Derzeit laufen diesbezüglich weitere Abstimmungsgespräche.

Im Rahmen des Angebots sollen auch Teppiche verkauft werden. Dieses Angebot wird im Einzelhandelserlass als „in der Regel zentrenrelevant“ aufgeführt, dies ist abhängig von der örtlichen Situation. Bezogen auf Oelde kann die Zentrenrelevanz nach Auffassung der Verwaltung ausgeschlossen werden, dennoch sollte zur Klarstellung hierzu ein gesonderter Beschluss gefasst werden.

Des Weiteren wurde am Rande des Abstimmungsgesprächs seitens der Bezirksregierung in Hinsicht auf die aktuelle Rechtsprechung darum gebeten, den Namen des Bebauungsplanes zu ändern, da es sich nicht um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sondern um eine Angebotsplanung.

Weitere Einzelheiten werden in der Sitzung erläutert.

Aufgrund der oben aufgeführten Gesprächsergebnisse sollten die Beschlüsse vom 24.11.2003 wie folgt neu gefasst werden:

Beschluss:

A) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.11.2003

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 97 „Möbelhaus Zurbrüggen“ vom 24.11.2003 aufzuheben.

B) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt einstimmig für die Flächen nördlich der K30 zwischen der Pott's Brauerei und der Fa. Van Kempen im neuen Gewerbegebiet „A 2 – Standort Oelde“ (Sudbergweg) gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I

S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen als "Sondergebiet – Zweckbestimmung: Großflächiger Möbeleinzelhandel - Gesamtverkaufsfläche max. 20.000 m² " ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 4,4 ha. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 97 "Nachtigällers Kamp" der Stadt Oelde

erhalten.

Von dem Bebauungsplan Nr. 97 werden folgende Flurstücke teilweise erfasst:

Flur 129	Flurstück 264 tlw., 383 tlw. und 384 tlw.
----------	---

Der Planbereich grenzt an:

Im Norden:	Flur 129, Flurstück 265;
im Osten:	eine Parallele im Abstand von ca. 20 m östlich zur Mittelachse der 110-kV-Bahnstromleitung;
im Süden:	Flur 128, Flurstücke 53, 13 und die neue Kreisstraße K30 (Von-Büren-Allee);
im Westen:	eine Parallele im Abstand von ca. 35 m östlich der östlichen Grenze der Parzelle Flur 129, Flurstück 268.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen:

Der Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger

Gem. § 3 (1) BauGB ist die Beteiligung der Bürger im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchzuführen.

D) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gem. § 4 (1) BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

E) Beschluss zur Zentrenrelevanz von Sortimenten

Es wird festgestellt, dass Teppiche aufgrund der örtlichen Situation in Oelde nicht zentrenrelevant sind.

F) Beschluss zur Anpassung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Ergebnisse des Abstimmungsverfahrens mit der Bezirksregierung sind beim Verfahren zur 5. Änderung des Flächennutzungsplan entsprechend zu berücksichtigen.

12. Flächennutzungsplan der Stadt Oelde - 6. Änderung (Stromberg)
A) Einleitungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: T 2004/610/0216

Zur weiteren Entwicklung des Ortsteils Stromberg und zur Sicherung der Infrastruktur ist es erforderlich neue Bauflächen auszuweisen. Da nicht alle vorgesehenen Flächenausweisungen den Darstellungen des am 01.02.2000 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplanes entsprechen, ist eine Flächennutzungsplanänderung in zwei Teilbereichen notwendig:

Teilbereich A – Südlich der Beckumer Straße

Zur Deckung der vorhandenen Nachfrage nach neuen Wohnbaugrundstücken und Flächen für die Errichtung kleinerer Gewerbebetriebe zur Verlagerung bestehender Betriebe aus kritischen oder beengten Ortslagen bzw. zur Neuansiedlung dieser Art von Betrieben soll der Bebauungsplan Nr. 100 "Stromberg – Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde aufgestellt werden. Die Flächen sollen überwiegend als „Gewerbegebiet“, „Mischgebiet“ und „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan wird ein Teil dieser Flächen als „Fläche für die Landwirtschaft“ bzw. als „Grünfläche“ dargestellt. Um dem Entwicklungsgebot Rechnung zu tragen, sollen hier „Gewerbliche Bauflächen“ und „Mischgebietsflächen“ dargestellt werden.

Teilbereich B – ehem. Tennishallengelände

In Stromberg östlich der Straße im Vogeldreisch (Gelände der ehemaligen Tennishalle) soll eine Fläche als „Allgemeines Wohngebiet“ durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 "Stromberg – Ehemaliges Tennishallengelände" ausgewiesen werden. Da die vorgesehene Flächenausweisung nicht den Darstellungen des am 01.02.2000 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplanes entspricht – in diesem Bereich wird eine „Gemischte Baufläche“ mit überlagernder Kennzeichnung „Sportanlage/Tennishalle“ dargestellt -, ist hier ebenfalls eine Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig.

A) Einleitungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) das Verfahren zur 6. Änderung des vom Regierungspräsidenten in Münster mit der Verfügung vom 30.12.1999 genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde einzuleiten.

Durch die 6. Änderung soll im

Teilbereich A der Bereich zwischen der Beckumer Straße und dem Herbrockweg als Gewerbegebiet und Mischgebiet und im

Teilbereich B die Fläche der ehem. Tennishalle östlich der Straße Im Vogeldreisch als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Die Änderungsbereiche sind dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger

Gem. § 3 (1) BauGB ist die Beteiligung der Bürger im Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gem. § 4 (1) BauGB ist der Entwurf des Flächennutzungsplanes den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Alle Beschlüsse erfolgen bei 2 Enthaltungen einstimmig.

- 13. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 100 "Stromberg - Südlich der Beckumer Straße"**
A) Aufstellungsbeschluss
B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger
C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
Vorlage: B 2004/610/0214

Zur weiteren Entwicklung des Ortsteils Stromberg und zur Sicherung der Infrastruktur ist es erforderlich neue Bauflächen auszuweisen. Derzeit stehen in Stromberg bis auf wenige Einzelgrundstücke keine Grundstücke zur Wohnbebauung mehr zur Verfügung; die in den letzten Jahren ausgewiesenen Baugebiete sind bebaut. Zur Deckung der vorhandenen Nachfrage nach neuen Baugrundstücken in Stromberg ist südlich der bestehenden Wohnbebauung an der Herman-Stehr-Straße, Ludwig-Niedieck-Straße und Von-Oer-Straße ein neues Wohngebiet mit ca. 75 neuen Bauplätzen geplant.

Des weiteren besteht ein Bedarf nach Flächen für Errichtung kleinerer Gewerbebetriebe zur Verlagerung bestehender Betriebe aus kritischen oder beengten Ortslagen bzw. zur Neuansiedlung dieser Art von Betrieben. Hierfür wurde im Flächennutzungsplan der Stadt Oelde ein rund 100 m breiter Streifen parallel zur Beckumer Straße als „Gemischte Baufläche“ dargestellt. Eine vorab in Auftrag gegebenes lärmtechnisches Gutachten führte zu dem Ergebnis, dass ein Teil dieser Flächen - aufgrund des nördlich der Beckumer Straße planungsrechtlich abgesicherten Industriegebietes – als Gewerbegebiet ausgewiesen werden sollte. Parallel hierzu sollen dann die geplanten Mischgebietsflächen ausgewiesen werden.

Zwischen den geplanten Mischgebietsflächen und den geplanten Wohnbauflächen wird eine bis zu 40 m breite öffentliche Grünfläche vorgesehen um so eine Pufferzone zum vorhandenen und geplanten Wohnen zu schaffen. Innerhalb dieser Grünfläche soll auch ein Kinderspielplatz angelegt werden.

Insgesamt umfasst das Plangebiet rund 14,5 ha, hiervon sollen ca. 2,8 ha als „Gewerbegebiet“, 3,1 ha als „Mischgebiet“ und 4,5 ha als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Die übrigen 4,1 ha verteilen sich auf die Flächen für die notwendigen Erschließungsanlagen, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflächen und Flächen für Regenwasserrückhaltungsanlagen.

Da nicht alle vorgesehenen Flächenausweisungen den Darstellungen des am 01.02.2000 rechtskräftig gewordenen Flächennutzungsplanes entsprechen, ist eine Flächennutzungsplanänderung notwendig. Diese soll im Parallelverfahren durchgeführt werden (siehe Vorlage: Flächennutzungsplan – 6. Änderung). Die notwendige Flächennutzungsplanänderung ist durch die Bezirksregierung zu genehmigen.

In der Sitzung erfolgen weitere Erläuterungen zu den Planungen und zum möglichen weiteren Verfahrensablauf.

Beschluss:

A) Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Oelde beschließt für die Flächen südlich der B 61 (Beckumer Straße) und südlich der vorhandenen Wohnbebauung an der Herman-Stehr-Straße, Ludwig-Niedieck-Straße und Von-Oer-

Straße gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch das Gesetzes vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) einen Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Die Flächen des Bebauungsplanes sollen überwiegend als „Gewerbegebiet“, „Mischgebiet“ und „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 14,5 ha. Der Bebauungsplan soll die Bezeichnung

Bebauungsplan Nr. 100 "Stromberg – Südlich der Beckumer Straße" der Stadt Oelde

erhalten.

Von dem Bebauungsplan Nr. 100 wird folgenden Flurstücke teilweise erfasst:

Flur 412	Flurstücke 67 tlw., 65, 64, 63, 62, 61, 451, 450, 58, 828, 829, 830 tlw., 831 tlw., 657 tlw., 378, 733, 734, 920, 732, 731, 921, 816 (Herbrockweg), 817 tlw., 868, 869, 973, 855, 972, 347, 348, 909 tlw. (Geisbergstraße), 351 172 und 659.
----------	--

Der Planbereich grenzt an:

Im Norden:	Flur 412, Flurstücke 34 (Beckumer Straße), 944, 943, 557, 915, 914, 453, 454, 455, 456, 457, 726, 727, 840, 879, 880, 882, 884, 886, 887, 888, 908, 907, 906, 905, 904, 903, 902, 769, 768, 767 und 766;
im Osten:	Flur 412, Flurstück 834 (Gaßbachtal);
im Süden:	Flur 412, Flurstücke 658, 975, 974 und 424;
im Westen:	Flur 412, Flurstück 830, eine gedachte Linie von der südlichen Ecke der Parzelle Flur 412, Flurstück 829 zur südöstlichen Ecke der Parzelle Flur 412, Flurstück 657 und Flurstück 657.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auch dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Einleitungsbeschluss (Aufstellungsbeschluss) ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

B) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Bürger

Gem. § 3 (1) BauGB ist die Beteiligung der Bürger im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes durchzuführen.

C) Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Gem. § 4 (1) BauGB ist der Entwurf des Bebauungsplanes den Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorzulegen.

Alle Beschlüsse erfolgten bei 2 Enthaltungen einstimmig.

14. Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof der Stadt Oelde Vorlage: B 2003/663/0159

Aufgrund der Änderung des Bestattungsgesetzes NRW war die Anpassung der Friedhofssatzung für den kommunalen Friedhof in Lette notwendig.

Beschluss:

Der Rat beschließt bei 3 Gegenstimmen mehrheitlich die folgende Satzung:

Satzung für den Kommunalfriedhof Oelde-Lette
(Friedhofssatzung)

vom _____

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW in der Fassung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2003 (GV. NRW S. 766(772)), hat der Rat der Stadt Oelde am 09.02.2004 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den Friedhof Oelde – Lette:

§ 2
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige Anstalt der Stadt Oelde (im Folgenden Stadt genannt).
- (2) Der Friedhof dient der Bestattung der Toten im Sinne des § 14 Bestattungsgesetz, die bei ihrem Ableben Einwohner des Ortsteiles Oelde-Lette waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung des Fach-/und Servicedienstes Grünplanung und Friedhöfe der Stadt Oelde (im Folgenden Friedhofsverwaltung genannt).

§ 3
Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhezeit (bei Reihengrabstätten / Urnen-reihengrabstätten) bzw. die Nutzungszeit (bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten) noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.

- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
 - a. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Rollschuhen / Rollerblades / Skateboards zu befahren; ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b. Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c. an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern oder zu lagern,
 - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Abs. 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (7) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (9) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Datum und Zeit der Bestattung werden unter Berücksichtigung von § 7 (5) in der Regel zwischen dem Vertreter der Kirchengemeinde, dem Friedhofsgärtner und dem Bestatter als Vertreter der Angehörigen einvernehmlich vereinbart. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, Termine zu ändern bzw. festzusetzen, wenn unter den o.a. Personen keine Einigkeit erzielt wird oder ein triftiger Grund gegen einen bestimmten Termin spricht. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 4 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden, anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

§ 8

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung des § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leichtverrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstige umweltgefährdende Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Toten soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Säрге, Urnen, Überurnen gemäß dieses Absatzes muss der Stadt mit der Anmeldung eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des jeweiligen Bestattungsunternehmens vorgelegt werden.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Säрге erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Sofern eine Beisetzung in einem Grab mit Grabkammersystem erfolgt, dürfen für den Sarg keine Eichenmassivhölzer verwendet werden; Eichenfurnier ist zulässig.

§ 9 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden vom Friedhofsgärtner geöffnet bzw. ausgehoben und wieder geschlossen bzw. verfüllt.
- (2) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsgärtner/Steinmetz entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten diesen zu erstatten.

§ 10 Ruhezeit

Bei Grabkammern beträgt die Ruhezeit für Leichen und Aschen 20 Jahre, bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre. Bei Erdgräbern beträgt die Ruhezeit 30 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Friedhofs im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofes nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und Abs. 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist die Bescheinigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2, § 15 Abs. 2 Satz 2, bzw. die Verleihungsurkunde nach § 14 Abs. 4 vorzulegen. In den Fällen des § 25 Abs. 2 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 25 Abs. 1 Satz 3 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (5) Alle Umbettungen werden nur auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen,

soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Stadtverwaltung oder deren Beauftragte bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten und Aschenstrefelder

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten und Aschenstrefelder bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Anhang zu dieser Satzung.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten,
 - b) Wahlgrabstätten,
 - c) Urnenreihengrabstätten,
 - d) Urnenwahlgrabstätten,
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 13 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Grabkammerbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich.
- (2) Es können Reihengrabfelder eingerichtet werden
 - a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeburten
 - b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeburten sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 14 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Grabkammer- bzw. Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren bzw. 30 Jahren bei Erdbestattungen (Nutzungszeit) verliehen wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen. Die Friedhofsverwaltung kann die Erteilung eines Nutzungsrechtes ablehnen, insbesondere wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (2) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich, wenn in den letzten 2 Jahren vor Ablauf der Nutzungszeit eine weitere Bestattung erfolgt ist. Die Friedhofsverwaltung kann den Wiedererwerb ablehnen, insbesondere, wenn die Schließung nach § 3 beabsichtigt ist.
- (3) Wahlgrabstätten werden als zwei- oder mehrstellige Grabstätten als Tiefgräber vergeben. In einem Tiefgrab können zwei Tote übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit eines Toten kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis für die Dauer von 3 Monaten auf der Grabstätte hingewiesen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf den Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft
 - c) auf die Kinder,
 - d) auf die Stiefkinder,
 - e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - f) auf die Eltern,
 - g) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - h) auf die Stiefgeschwister,
 - i) auf die nicht unter a) - h) fallenden Erben,
 - j) auf den nicht eingetragenen Lebenspartner.

Innerhalb der einzelnen Gruppen c) - d) und f) - i) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.

- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 7 Satz 2 genannten Personen übertragen; er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 15

Aschenbeisetzungen

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten,
- b) Urnenwahlgrabstätten,
- c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten.

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Bescheinigung ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes ist nicht möglich. In einer Urnenreihengrabstätte können bis zu 1 Urne bestattet werden.

(3) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Zahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte bestattet werden können, richtet sich nach der Größe der Grabstätte.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16

Aschenbeisetzung ohne Urne

(1) Die Asche wird auf einem vom Friedhofsträger festgelegten Bereich des Friedhofes durch Verstreuung der Asche beigesetzt, wenn der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat.

- (2) Ebenso kann die Asche, sofern der Verstorbene dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt hat, ohne Urne in einem Aschengrabfeld beigesetzt werden. Die Stelle kann auf Antrag und gegen Gebühr durch eine Messingplatte gekennzeichnet werden, auf der ausschließlich die Geburtsdaten des Verstorbenen vermerkt werden.
- (3) Dem Friedhofsträger ist vor der Beisetzung der Asche nach Absatz 1 oder 2 die Verfügung von Todes wegen im Original vorzulegen. Am Aschenstreu Feld und auf dem Aschengrabfeld wird nicht gekennzeichnet, wer beigesetzt worden ist. Grabmale und bauliche Anlagen sind nicht zulässig.
- (4) Die Verstreuung der Asche ist durch die Angehörigen sicherzustellen. Die Verstreuung kann auf Antrag durch einen Beauftragten der Friedhofsverwaltung gegen Gebühr erfolgen.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.
- (2) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes der Stadt (Baumschutzsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

VI. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Größe der Grabmale und baulichen Anlagen

- (1) Auf Grabstätten für Erdbestattung in Grabkammern sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
 - a) Auf Reihengräbern für Verstorbene bis zu 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe 0,60 m bis 0,80 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,14 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,35 m, Höchstlänge 0,40 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - b) Auf Reihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren
 1. stehende Grabmale: Höhe bis 1,20 m, Breite bis 0,45 m, Mindeststärke 0,16 m;
 2. liegende Grabmale: Breite bis 0,50 m, Höchstlänge 0,70 m, Mindeststärke 0,14 m;
 - c) Auf Wahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale:
 - bei zwei- und mehrstelligen Wahlgräbern sind folgende Maße zulässig: Höhe 0,80 m bis 1,20 m, Breite bis 0,75 m bzw. 1,20 m bei mehrstelligen Grabstätten, Mindeststärke 0,22 m;
 2. liegende Grabmale:
 - aa) bei zweistelligen Grabstätten: Breite bis 0,50 m, Länge bis 0,85 m Mindesthöhe 0,18 m;

- bb) bei mehr als zweistelligen Grabstätten: Breite bis 1,20 m; Länge bis 0,85 m, Mindesthöhe 0,18 m.

Es darf nicht mehr als ein Drittel der Grabstätte durch Stein abgedeckt werden.

- (2) Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- a) Auf Urnenreihengrabstätten:
 1. liegende Grabmale: Größe 0,40 m x 0,40 m, Höhe der Hinterkante 0,15 m;
 2. stehende Grabmale: Grundriss max. 0,35 m x 0,35 m, Höhe bis 0,90 m;
 - b) Auf Urnenwahlgrabstätten:
 1. stehende Grabmale mit quadratischem oder rundem Grundriss max. 0,40 m x 0,40 m, Höhe bis 0,90 m;
 2. liegende Grabmale mit quadratischem Grundriss bis 0,40 m x 0,40 m, Mindesthöhe 0,16 m.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (4) Soweit es der Friedhofsträger unter Beachtung des § 17 Abs. 1 u. 2 für vertretbar hält, kann er Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 und auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

§ 19

Zustimmungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 0,15 m x 0,30 m sind. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigungen vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
- a) Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung.
 - b) Soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1 : 10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die nicht-zustimmungspflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 1 Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 20 Anlieferung

- (1) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen.
- (2) Die Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind so zu liefern, dass sie am Friedhofseingang von der Friedhofsverwaltung überprüft werden können; Einzelheiten hierzu kann die Friedhofsverwaltung bestimmen.

§ 21 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Zum Schutz der Allgemeinheit und des Nutzungsberechtigten sind die Grabmale nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks, in der jeweils gültigen Fassung) so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 19. Bei Grabkammern sind die vom Hersteller der Kammern eingebauten Fundamente zu verwenden. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.
- (3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Mindeststärke der Grabmale bestimmt sich nach § 18.

§ 22 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Die Stadt ist

verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

- (3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird; die Haftung der Stadt bleibt unberührt; die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit die Stadt nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 23 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 22 Abs. 4 kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung versagen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über, wenn dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Inhabers der Bescheinigung oder des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Herrichtung und Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Belegen der Grabbeete mit Kies, Platten oder anderen Materialien ist nicht statthaft.

- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten der Inhaber der Bescheinigung, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.
- (4) Die Herrichtung und jede wesentliche Änderung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten die Bescheinigung vorzulegen, bei Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten / Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.
- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen, Gießkannen und anderes Kleinzubehör. Solche Gegenstände sind nach Ende des Gebrauchs vom Friedhof zu entfernen oder in den zur Abfalltrennung vorgesehenen Behältnissen abzulegen.

§ 25

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte / Urnenwahlgrabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 24 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekanntete Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - b) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf eine Nutzungszeit nach § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 28 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebühren-Satzung zu entrichten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
- a) sich als Besucher entgegen § 5 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Verhaltensregeln des § 5 Abs. 2 missachtet,
 - c) als Gewerbetreibender entgegen § 6 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,
 - d) eine Bestattung entgegen § 7 Abs. 1 der Friedhofsverwaltung nicht anzeigt,
 - e) entgegen § 19 Abs. (1) und (3), § 23 Abs. (1) ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - f) Grabmale entgegen § 21 Abs. (1) nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte oder entgegen § 22 Abs. (1) nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,

- g) nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 24 Abs. (9) verwendet oder so beschaffenes Zubehör oder sonstigen Abraum oder Abfall nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
- h) Grabstätten entgegen § 25 vernachlässigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 08.12.1995 und alle übrigen entgegensehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Anlage zur Satzung für den Friedhof Oelde-Lette vom

Abmessungen der verschiedenen Grabstätten			
Grabart	Breite	Länge	m²
Wahlgrab (Grabkammer) (für zwei Beisetzungen)	1,25	2,40	3,00
Reihengrab (Grabkammer) (für eine Beisetzung)	1,25	2,40	3,00
Wahlgrab (Urnen) (für zwei Urnenbeisetzungen)	1,00	1,00	1,00
Reihengrab (Urne) (für eine Beisetzung)	1,00	1,00	1,00

15. Bestellung des Wehrführers Vorlage: B 2004/320/0202

In der Sitzung des Rates vom 24.11.1997 wurde Herr Reinhard Börger für die Dauer von 6 Jahren zum Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelde gewählt. Diese Amtszeit ist am 23.11.2003 abgelaufen. Gemäß § 11 Abs. 1 Satz 5 des Feuerschutzhilfeleistungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (FSHG) hat er das Amt weiterzuführen, bis ein Nachfolger bestellt ist.

Der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (Wehrführer) wird gem. § 11 des FSHG für die Dauer von 6 Jahren

auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters vom Rat bestellt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vor der Ernennung hat der Kreisbrandmeister die aktive Wehr anzuhören. Diese Anhörung wurde am 09.01.2004 um 19:30 Uhr vor der Hauptdienstversammlung in Lette durchgeführt.

Der Kreisbrandmeister, Herr Karl-Ludwig Hoer hat vorgeschlagen,

Herrn Stadtbrandinspektor Reinhard Börger,
geb. am 07.10.1954,
Lortzingstraße 34,
59302 Oelde

für die Amtszeit von 6 Jahren als Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Oelde zu bestellen.

Beschluss:

Der Rat beschließt einstimmig, Herrn Stadtbrandinspektor Reinhard Börger, Lortzingstraße 34, 59302 Oelde, für die Amtszeit von 6 Jahren zum Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Oelde (Wehrführer) zu bestellen.

16. Antrag des BUND / Verbot des Einsatzes gentechnisch veränderter Pflanzen auf kommunalen Flächen Vorlage: B 2004/010/0207

I.
Mit Datum vom 12.01.2004 hat Frau Ute Zeyn im Namen des BUND - Kreisgruppe Warendorf – beantragt, der Rat der Stadt Oelde möge sich gemäß § 24 GO NW mit dem möglichen Einsatz gentechnisch veränderter Pflanzen auf landwirtschaftlich genutzten, städtischen Flächen befassen und für ein Verbot eines solchen Einsatzes aussprechen.

Das Schreiben enthält die Anregung, der Rat der Stadt Oelde möge folgende Beschlüsse fassen:

1. Die Stadt Oelde soll keine gentechnisch veränderten Organismen oder daraus hergestellte Produkte (zum Beispiel Futtermittel) auf städtischen Gütern verwenden.
2. Bei Neuverpachtungen landwirtschaftlicher Flächen und bei Verlängerung bestehender Pachtverträge sollen PächterInnen vertraglich verpflichtet werden, auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen zu verzichten.
3. Durch Gespräche und andere geeignete Maßnahmen sollen die Landwirte auf dem Gebiet der Stadt Oelde für den Verzicht auf den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen gewonnen werden.

Begründet wird das Ansinnen der Antragstellerin mit Aspekten des vorbeugenden Verbraucher- und Umweltschutzes.

II.
Das deutsche Gentechnikrecht beruht im Wesentlichen auf europäischem Gemeinschaftsrecht. Bisherige Rechtsgrundlagen waren die Europäische Richtlinie 90/220/EWG, die durch das derzeitige deutsche Gentechnikgesetz in nationales Recht umgesetzt wurde. Nunmehr steht in Deutschland die Umsetzung der sogenannten „Freisetzungsrichtlinie“ EWG 201/18 EG an, die die Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen zu Erprobungs- und Forschungszwecken sowie das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Organismen innerhalb der EU regelt. Diese

Richtlinie ist noch durch die Bundesrepublik umzusetzen und eröffnet den Mitgliedsstaaten zugleich die Möglichkeit, Maßnahmen zu ergreifen, um das Sicherheitsniveau zu erhöhen und um das unbeabsichtigte Vorhandensein von gentechnisch veränderten Organismen in anderen Produkten zu verhindern. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Wahlfreiheit für Verbraucher und Produzenten sowohl der Landwirtschaft als auch in der Lebensmittelwirtschaft zu wahren, ob sie gentechnisch veränderte Produkte oder Produktionsmittel kaufen, verwenden oder erzeugen möchten oder nicht. Für die Verbraucher soll Transparenz und Sicherheit geschaffen werden, in welchen Lebensmitteln gentechnisch veränderte Produkte unmittelbar oder mittelbar (im Rahmen des Produktions- und Veredelungsprozesses) zum Einsatz gekommen sind. Zudem soll eine Koexistenz der Gentechnik verwendenden Landwirtschaft mit „konventioneller“ und „ökologischer“ Landwirtschaft gewährleistet werden.

Zu diesem Zweck beabsichtigt Bundesverbraucherschutzministerin Renate Künast eine Novellierung des geltenden Gentechnikrechts. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gentechnikrechts wurde am 16.01.2004 den Ländern und Fachverbänden zur Stellungnahme übersandt und hat in Presse und Öffentlichkeit die Diskussion um Chancen und Risiken der Gentechnik in Landwirtschaft und Lebensmitteln erneut entfacht. Der Gesetzentwurf mit Begründung kann im Internet unter www.verbraucherministerium.de eingesehen werden.

III.

Die Kommunen haben keine unmittelbare rechtliche Gestaltungs- und Regelungsmöglichkeit des Einsatzes von gentechnischen Produkten auf landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Gemeindegebietes, da die rechtliche Regelungskompetenz in die Zuständigkeit der EU und des Bundes fällt. Die kommunalpolitischen Gremien der Stadt sind jedoch berechtigt, sich in der vom BUND beantragten Weise mit Teilaspekten des Gentechnikeinsatzes zu befassen, soweit es um landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Stadt geht bzw. um empfehlende Gespräche gegenüber örtlichen Landwirten.

IV.

Die Stadt Oelde betreibt keine landwirtschaftlichen Güter. Insgesamt ist die Stadt Oelde Eigentümerin von 188 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen (Acker- und Grünflächen), welche verpachtet sind. Der derzeitige durchschnittliche jährliche Pächtertrag beträgt 254 €/ha. Sollten in der vom BUND beantragten Weise Regelungen zum Anbauverbot gentechnisch veränderter Produkte in den Pachtvertrag aufgenommen werden, ist eine Reduzierung der realisierbaren Pachteinahmen zu Lasten der Stadt Oelde zu erwarten. Über deren Umfang kann derzeit keine abschließende Aussage getroffen werden. Haushaltsrechtliche Auswirkungen durch Einnahmever schlechterungen sind jedoch nicht ausgeschlossen.

V.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Risiken des Einsatzes gentechnisch veränderter Lebensmittel und Landwirtschaftsprodukte bis heute nicht abschließend erforscht und bekannt sind.

Herr Bürgermeister Predeick weist ergänzend darauf hin, dass gleichlautende Anträge in mehreren Städten und Gemeinde gestellt worden sind.

Wegen der Komplexität des dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhaltes empfiehlt die Verwaltung, die Angelegenheit zur weiteren Behandlung in den Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr zu überweisen und der Antragstellerin entsprechende Zwischennachricht zu erteilen.

Beschluss:

Die Angelegenheit wird einstimmig zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr der Stadt Oelde verwiesen.

17. Kenntnisnahme über- / außerplanmäßiger Ausgaben
Vorlage: M 2004/201/0199

Nachfolgende über- und außerplanmäßige Ausgaben, die vom Bürgermeister genehmigt wurden, sind dem Rat zur Kenntnis zu geben:

Haushaltsstelle	Betrag in €	Begründung	Deckung
4560.760608 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen	18.000,00	Die Ausgaben im Bereich Inobhutnahme sind im Haushaltsjahr 2003 höher ausgefallen als vorgesehen.	Mehreinnahme bei HHSt 4550.162601 Kostenerstattung von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe i.H.v. 8.000,00 Minderausgaben bei HHSt. 4530.770600 Gemeinsame Unterbringung von Müttern mit ihren Kindern i.H.v. 10.000 €
4980.717021 Zuschuss zur Förderung kommunaler Entwicklungszusammenarbeit	6.116,45	Fördermittel wurden in 2003 bewilligt, die Höhe der Fördermittel deckt die Höhe der überplanmäßigen Ausgabe	Mehreinnahme bei HHSt. 9000.051024 Pauschale Zuweisung Entwicklungszusammenarbeit
4200.794000 Krankenhilfe Asyl	25.000,00	Die veranschlagten Mittel reichten bis zum Ende des Jahres 2003 nicht aus. Es war noch eine hohe Krankenhausrechnung zu begleichen, insofern bestand eine rechtliche Verpflichtung zur Zahlung.	HHSt. 9100.850000 Deckungsreserve
2102.960500 Sanierung der Heizung	9.000,00	Die Heizungsanlage an der Edith – Stein – Schule wurde auf Gasbetrieb umgestellt. Bei der Anmeldung des Haushaltsansatzes wurde die Demontage des Heizöltanks nicht berücksichtigt.	Minderausgabe bei HHSt. 1300.960505 Erneuerung der Haustechnik
4810.780005 Unterhaltsleitung nach dem UVG	5.500,00	Die Regelsätze der nach der Düsseldorfer Tabelle wurden im Juli des Jahres 2003 erhöht / speziell im Dezember gab es mehr Neufälle als kalkuliert	Minderausgabe bei HHSt. 4600.717080 Zuschüsse zur Förderung der Jugendorganisationen i.H.v. 1.500 € 4600.717090 Zuschüsse zur Teilnahme an Kinder- und Jugendfreizeiten i.H.v. 2.000 € 4600.717100

Haushaltsstelle	Betrag in €	Begründung	Deckung
			Zuschüsse zur Förderung von Jugendveranstaltungen i.H.v. 500 € 4600.717103 Förderung von Jugendleiter / innen i.H.v. 1.500 €
4550.760606 Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 KJHG)	25.000,00	Die Fallzahl im Bereich der Sozialpädagogischen Familienhilfe ist im Haushaltsjahr 2003 von 11 auf 23 gestiegen.	Mehreinnahme bei HHSt. 4640.171600 Landesanteil an den Betriebskosten für Tageseinrichtungen
4550.760607 Erziehung in einer Tagesgruppe, soziale Gruppenarbeit	25.000,00	Die Fallzahl im Bereich Tagesgruppe ist im Haushaltsjahr 2003 von 1 auf 3 gestiegen.	Mehreinnahme bei HHSt. 4550.760600 Landesanteil an den Betriebskosten für Tageseinrichtungen
3600.671001 Erstattung Zuschüsse	2.552,13	Im Haushaltsjahr 2003 mussten für das Jahr 2002 erhaltene Zuschüsse des Landes zur Denkmalpflege zurück gezahlt werden.	Minderausgabe bei HHSt. 3600.718030 Zuschüsse zur Denkmalpflege
2000.671002 Erstattung Mittel e.initiative an die Bezirksregierung	2.750,00	Durch Bescheid vom 11.11.2003 forderte die Bezirksregierung Mittel aus der e.initiative.nrw für das Jahr 2000 zurück. Bei einer örtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Mittel für die Lehrerfortbildung nicht in voller Förderhöhe realisiert wurden.	Minderausgabe bei HHSt. 3310.717031 Zuschuss an die Musikschule
0300.841010 Zinsen für Steuerrückzahlungen	8.000,00	Die Zinszahlungen für zu erstattende Gewerbesteuer sind höher als geplant.	Mehreinnahmen bei HHSt. 0300.261040 Zinsen für Steuernachforderungen
1600.672130 Kosten der Kreisleitstelle	14.000,00	Die durch den Kreis umgelegten Kosten sind um rund 63.000,00 € gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Die Anzahl der bei der Umlage zu berücksichtigenden Einsätze ist um 14 % gestiegen.	HHSt. 9100.850000 Deckungsreserve
4810.671005 Erstattungen gem. UVG an	1.800,00	Von den Einnahmen aus der Heranziehung	HHSt. 9100.850000 Deckungsreserve

Haushaltsstelle	Betrag in €	Begründung	Deckung
das Land		zum Kindesunterhalt sind 46 2/3 an das Land abzuführen. Diese wurden für insgesamt 4 Monate irrtümlich aus der falschen HHSt. gezahlt. Damit die erforderliche Umbuchung vorgenommen werden konnte, war die überplanmäßige Ausgabe notwendig.	

Beschluss:

Der Rat nimmt die genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben von November 2003 bis zum Ende des Haushaltsjahres 2003 zur Kenntnis.

18. Verschiedenes

18.1. Mitteilungen der Verwaltung

Keine

18.2. Anfragen an die Verwaltung

Keine

Helmut Predeick
Bürgermeister

Regina Haferkemper
Schriftführerin